

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla	Änderung
§ 1 Kindertagesstätten	

§ 2 Öffnungszeiten	
<p>(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen – ausgenommen sonnabends, geöffnet, und zwar</p> <p>8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr (4 Stunden)</p> <p>7.00 – 12.00 Uhr und 8.00 – 13.00 Uhr (5 Stunden)</p> <p>7.00 – 12.30 Uhr (5,5 Stunden)</p> <p>7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden)</p> <p>7.00 – 14.00 Uhr (7 Stunden)</p> <p>7.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden)</p> <p>7.00 – 16.00 Uhr (9 Stunden)</p> <p>7.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden)</p>	<p>(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen – ausgenommen sonnabends, geöffnet, und zwar</p> <p>7.30 – 11.30 Uhr, 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr (4 Stunden)</p> <p>7.00 – 12.00 Uhr und 8.00 – 13.00 Uhr (5 Stunden)</p> <p>7.00 – 12.30 Uhr (5,5 Stunden)</p> <p>7.00 – 13.00 Uhr (6 Stunden)</p> <p>7.00 – 14.00 Uhr (7 Stunden)</p> <p>7.00 – 15.00 Uhr (8 Stunden)</p> <p>7.00 – 16.00 Uhr (9 Stunden)</p> <p>7.00 – 17.00 Uhr (10 Stunden)</p>

<p>8.00 – 14.00 Uhr (6 Stunden)</p> <p>Hortgruppe (4 Stunden)</p>	<p>8.00 – 14.00 Uhr (6 Stunden)</p> <p>Hortgruppe (4 Stunden)</p>
<p>(2)-(4)</p>	<p>-----</p>
<p>(5) Für Krippenkinder wird kein Notdienst angeboten, da ein Wechsel der Bezugspersonen/Erzieherinnen für die „Kleinen“ nicht gut ist. Außerdem brauchen Krippenkinder auch einmal Ferien mit den Eltern.</p>	<p>(5) Für Krippenkinder wird kein Notdienst angeboten, da ein Wechsel der Bezugspersonen/Erzieherinnen für die Kinder dieser Altersstufe aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll ist.</p>
<p>(6) Für HORT-Kinder wird kein Notdienst angeboten, da keiner der anderen drei Kindertagesstätten über eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule in „altersübergreifenden Gruppen“ verfügt.</p>	<p>(6) Für HORT-Kinder wird kein Notdienst angeboten, da alle drei anderen Kindertagesstätten ausschließlich über eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von Kindern bis 6 Jahren bzw. bis zur Einschulung der Kinder verfügen.</p>
<p>§ 3 Aufnahmevoraussetzungen</p>	
	<p>-----</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Abmeldung</p>	
<p>(1) Abmeldungen können 1 Monat vorher zum Monatsende schriftlich bei der Gemeinde Schladen-Werla erfolgen. Eine Kündigung ist nicht innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, d.h. zum 30.04., 31.05 und 30.06. möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleiterin.</p>	<p>(1) Abmeldungen können 1 Monat vorher zum Monatsende schriftlich bei der Gemeinde Schladen-Werla erfolgen. Eine Kündigung ist nicht innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes, d.h. zum 30.04., 31.05 und 30.06. möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel) kann eine Abmeldung 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Über Zweifelsfälle entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Kindergartenjahr</p>	
	<p style="text-align: center;">-----</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Bringen und Abholen der Kinder</p>	
	<p style="text-align: center;">-----</p>

**§ 7
Krankheit und Impfschutz**

(1) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Eltern/ Erziehungsberechtigten gegenüber ihrer Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt Wolfenbüttel und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt Wolfenbüttel kann die Eltern/Erziehungsberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).

(1) Bei der Erstaufnahme haben die Eltern/ Erziehungsberechtigten gegenüber ihrer Kindertagesstätte einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ihr Kind über einen Immunschutz gegen Masern verfügt und zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertagesstätte das Gesundheitsamt Wolfenbüttel und übermittelt diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt Wolfenbüttel kann die Eltern/Erziehungsberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).

(2) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder in seiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

(2) Kranke Kinder im Sinne des §34 Infektionsschutzgesetzes sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit des Kindes oder in seiner Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

(3)

<p>(4) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen.</p>	<p>(4) Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist in begründeten Fällen ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen. Eventuell anfallende Kosten für die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.</p>
<p>(5)</p>	<p>-----</p>
<p>(6)</p>	<p>(6) Die Gemeinde Schladen-Werla ist als Träger der Kindertagesstätte verpflichtet, bei Krankheiten im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz unverzüglich das Gesundheitsamt Wolfenbüttel zu informieren und die personenbezogenen Daten des betroffenen Kindes zu übermitteln.</p>
	<p>Der Absatz 6 verschiebt sich aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 6 dementsprechend auf den Absatz 7</p>
<p>§ 8 Kindeswohlgefährdung</p>	
	<p>-----</p>
<p>§ 9 Gebühren</p>	

§ 10 Datenverarbeitung	-----
<p>(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe der Kindertagesstättenplätze und mit der Gebührenfestsetzung befasste Stelle der Gemeinde Schladen-Werla die von den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilten personen- und einkommensbezogenen Daten speichern und verarbeiten. Darüber hinaus ist die Gemeinde Schladen-Werla berechtigt, die Daten in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verwenden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p>(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe der Kindertagesstättenplätze und mit der Gebührenfestsetzung befasste Stelle der Gemeinde Schladen-Werla die von den Eltern/Erziehungsberechtigten mitgeteilten personen- und einkommensbezogenen Daten speichern und verarbeiten. Darüber hinaus ist die Gemeinde Schladen-Werla berechtigt, die Daten in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verwenden. Weitere Informationen enthält ebenfalls die Datenschutzerklärung auf der Homepage der Gemeinde Schladen-Werla http://www.schladen-werla.de//Quicknav/Datenschutz. Im Übrigen finden die Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>
<p>(2)</p>	-----
	<p>(3) Krankheits- und personenbezogene Daten dürfen bei Vorliegen einer Krankheit im Sinne der §§ 6 und 34 des Infektionsschutzgesetzes an das Gesundheitsamt Wolfenbüttel weitergegeben werden.</p>
<p>(3)-(5)</p>	<p>Die Absätze 3-5 verschieben sich aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 3 dementsprechend auf die Absätze 4-6</p>

§ 11 Allgemeines	
(1) Wichtige Mitteilungen des Trägers der Kindertagesstätte erfolgen über Aushänge und Elternbriefe. Die Eltern sind verpflichtet sich entsprechend zu informieren.	(1) Wichtige Mitteilungen des Trägers der Kindertagesstätte erfolgen über Aushänge, Elternbriefe und die Homepage www.schladen-werla.de . Die Eltern sind verpflichtet sich entsprechend zu informieren.
(2)	-----
(3) Jedes Kind muss in einem sauberen und ordentlichen Zustand im Kindergarten erscheinen. Auf die Hausordnung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla wird hingewiesen.	(3) Jedes Kind muss in einem sauberen und ordentlichen Zustand in der Kinderstätte erscheinen. Auf die Hausordnung der Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla wird hingewiesen.
§ 12 Inkrafttreten	§ 12 Haftungsausschluss / Versicherungsschutz
	(1) Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Sorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Braunschweigische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kindertagesstätte ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

	(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
	§ 13 Inkrafttreten
	(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2019 außer Kraft.